Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 112.

(Nr. 6893.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Deputation der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 27. Mai 1867. gefaßten Gewerkenbeschlusses darauf angetragen worden ist, der genannten Gewerkschaft Behufs Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für Erweiterung der bestehenden Werke und für neue Anlagen zur Vermehrung der Produktion, sowie für Erwerbung von Bergwerkseigenthum und Grundstücken die Aufnahme eines Darlehns von Einer Million Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Schuldscheine zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses und da sich gegen diesen Antrag weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Aufnahme dieser Anleihe gegen Ausgabe der gedachten Schuldscheine unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die Schuldscheine im Gesammtbetrage von Einer Million Thaler werden unter der Bezeichnung „Schuldschein der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben, zweite Emission, Anleihe des Jahres 1867.“, nach dem anliegenden Schema I. in Apoints von 200 Thalern unter fortlaufender Nummer von 2501. bis mit 7500. ausgefertigt. Die gesammte Stückzahl dieser Schuldscheine beträgt 5000, und je 20. Stück bilden eine Serie, also im Ganzen 250 Serien zur bequemen Uebersicht bei der Verloosung. Jeder Schuldschein trägt daher eine laufende und eine Serien-Nummer.

Die Schuldscheine, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt wird, werden von einem Mitgliede der gewerkschaftlichen Deputation und von den beiden gewerkschaftlichen Hauptkassen-Beamten unterzeichnet.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1867.

Jedem Schuldscheine werden Zinskupons auf je fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welche sie ausgegeben worden, zufolge besonderer Bekanntmachung in den §. 5. bezeichneten Zeitungen erneuert. Die Talons und Kupons werden mit dem Faksimile eines gewerkschaftlichen Deputirten und des Hauptkassen-Rendanten versehen.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Schuldscheine werden alljährlich mit 4½ Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Raten gegen Aushändigung der fällig gewordenen Zinskupons postnumerando entweder bei der gewerkschaftlichen Hauptkasse zu Eisleben oder bei einem in den §. 5. genannten Zeitungen zu benennenden Bankhause nach der Wahl der Inhaber ausbezahlt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Schuldscheine hört mit dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind; wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Talons, sowie diejenigen Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Schuldscheinen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt.

§. 5.

Die Schuldscheine unterliegen der Amortisation, auf welche jährlich mindestens zwei Prozent der §. 1. bezeichneten Anleihesumme oder 20,000 Thaler oder 5 Serien verwendet werden. Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Schuldscheine geschieht durch serienweise Ausloosung. Die Ausloosung erfolgt durch die gewerkschaftliche Deputation oder ihre Vertreter in Gegenwart eines Kommissarius der Königlichen Bergbehörde und unter Zuziehung eines, das Protokoll führenden Königlich Preußischen Notars zu Eisleben im Mai jeden Jahres, und zwar zuerst im Mai 1870.

Die ausgeloosten Serien werden in der Leipziger, Magdeburger und Berliner Börsenzeitung durch dreimalige Bekanntmachung aufgerufen; die erste Einrückung derselben muß spätestens sechs Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen. Wenn ein solches Blatt eingeht, bestimmt die gewerkschaftliche Deputation ein anderes an dessen Stelle.

§. 6.

Die Auszahlung des Nennwerthes der zu den ausgeloosten Serien gehörigen Schuldscheine geschieht an dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar gegen ihre Aushändigung bei den §. 2. bezeichneten Kassen.

§. 7.

Der Gewerkschaft bleibt vorbehalten, anstatt der §. 5. festgesetzten Ausloosung der Schuldscheine Behufs deren Tilgung entweder dieselben freihändig anzukaufen, oder die nach §. 5. alljährlich in der Regel auszuloosende Serienzahl zu erhöhen, oder auch Behufs der Amortisation den ganzen noch nicht ausgeloosten Bestand der Anleihe, nach vorangegangener einhalbjähriger, auf den nächsten 2. Januar, als den §. 6. festgesetzten Zahlungstag, gerichteten Kündigung zurückzuzahlen. Diese Kündigung ist durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens sechs Monate vor dem Zahlungstermine erfolgen muß, in den oben §. 5. bezeichneten Blättern zu bewirken.

§. 8.

Die ausgeloosten oder gekündigten, doch ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfallzeit nicht zur Einlösung eingereichten Schuldscheine und die Ansprüche auf die darin verschriebenen Kapitalsbeträge erlöschen nach Ablauf von 30 Jahren.

§. 9.

Die Auszahlung der fälligen Kapitalsbeträge und Zinsen bei den §. 2. erwähnten Kassen wird baar und ohne allen Abzug bewirkt, und zwar an den jedesmaligen Präsentanten der Schuldscheine bezüglich Zinskupons, ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 10.

Die Inhaber der Schuldscheine sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen anders als nach Maaßgabe des in §§. 5. und 7. gedachten Amortisationsplans zu fordern.

§. 11.

Die Inhaber der Schuldscheine sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen Gläubiger der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, und ist ihnen dafür das gesammte gewerkschaftliche Vermögen verhaftet.

Den Inhabern der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1859. ausgegebenen Schuldscheine verbleibt das Vorzugsrecht auf Befriedigung ihrer Ansprüche gegen die Gewerkschaft vor den Inhabern der Schuldscheine, welche auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums werden ausgegeben werden.

§. 12.

Angeblich vernichtete oder verlorene Schuldscheine unterliegen dem gewöhnlichen gesetzlichen Mortifikationsverfahren und findet deren Ersatz nur gegen Aushändigung der betreffenden Mortifikationsurtel statt.

Angeblich vernichtete oder verlorene Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der gewerkschaftlichen Berg- und Hüttendirektion anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 13.

Darüber, daß die Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft ihre in vorstehenden Bestimmungen übernommenen Verpflichtungen gehörig erfüllt, wird die Königliche Bergbehörde Aufsicht führen.

Zu Urkunde dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Schuldscheine in Ansehung der Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 16. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Sche-

Schema I.

№ .....   Serie .....

Schuldschein

der

Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben,

zweite Emission,

Anleihe des Jahres 1867,

über

200 Thaler.

Inhaber dieses Schuldscheins hat einen Antheil im Betrage von Zweihundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums aufgenommenen Anleihe der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft.

Die Zinsen mit vier und einhalb vom Hundert für das Jahr sind gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen und dem Schuldschein beigegebenen Zinskupons zu erheben.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Für die gewerkschaftliche Deputation.

Die gewerkschaftliche Hauptkassen-Verwaltung.

Kontroleur.   Rendant.

Dieser Schuldschein wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen dreissig Jahren, von dem Verfalltage ab gerechnet, zur Zahlung präsentirt wird.

Sche-

Schema II.

Serie .....

№ .....

Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft.

Zinskupon

zu dem

Schuldschein zweite Emission № ..... Serie .....

über

200 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Aushändigung am ..ten .... 18.. als Betrag der an diesem Tage fälligen halbjährigen Zinsen des obenzeichneten Schuldscheins über 200 Thaler

vier Thaler funfzehn Silbergroschen

aus der gewerkschaftlichen Hauptkasse.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Für die gewerkschaftliche Deputation.
(Faksimile.)

Die gewerkschaftliche Hauptkasse.
Rendant.
(Faksimile.)

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren, von dem Verfalltage ab gerechnet, zur Zahlung präsentirt ist.

Sche-

Schema III.

T a l o n

zu dem

Schuldschein der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben,

zweite Emission,

Anleihe des Jahres 1867.,

№ ..... Serie .....

über

200 Thaler.

Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für vorstehenden Schuldschein auszufertigende ..te Serie der Zinskupons.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Für die gewerkschaftliche Deputation.	Die gewerkschaftliche Hauptkasse.
(Faksimile.)	Rendant.
	(Faksimile.)

(Nr. 6894.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Kreise Mogilno oberhalb der Kontnomühle belegenen Grundstücke, welche an zu großer Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die Wasserkraft der gedachten Mühle anzukaufen und demnächst den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern. Der Meliorationsbezirk umfaßt für jetzt alle diejenigen Grundstücke, welche in dem speziellen Vermessungsregister des Regierungs-Feldmessers Hübner vom 19. und 20. November 1865., berichtigt den 28. März 1866., nachgewiesen sind, mit Ausnahme des Lososnicker-Sees und der an denselben grenzenden Flächen, sowie mit Ausnahme der 12 Morgen 29 Quadratruthen, welche nach dem Gutachten des Oekonomie-Kommissionsrathes Herrmann vom 16. Juli 1867. keinen Vortheil von der projektirten Entwässerung haben werden (cfr. Fol. 18.v. des Schulemannschen Projektes).

Beschwerden gegen dasselbe können binnen drei Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen bei dem Landrathe des Mogilnoer Kreises erhoben werden. Die Entscheidung über dieselben erfolgt durch die Regierung in Bromberg nach Untersuchung durch zwei von derselben zu ernennende Sachverständige. Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach deren Bekanntmachung Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Die Kosten des Verfahrens treffen den Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Vorstandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erweitert und beschränkt werden.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Trzemeszno.

§. 2.

Die Ausführung der Melioration erfolgt nach Maaßgabe des von dem Bauinspektor Schulemann unterm 21. März 1867. aufgestellten Plans, vorbehaltlich der näheren Feststellung desselben bei der Superrevision in höherer Instanz.

Soweit die Entwässerungsanlagen auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt werden, sollen sie ebenso unterhalten werden.

Bewässerungsanlagen, welche später zur besseren Kultur der Wiesen als nützlich erkannt werden, hat der Vorstand zu vermitteln, und im Mangel der Ei-

Einigung nöthigenfalls auf Kosten der dabei speziell Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von der Regierung nach Anhörung der betheiligten Besitzer und des Vorstandes festgestellt ist.

§. 3.

Die Interessenten geben das für die Meliorationsanlagen, insbesondere die Gräben, nothwendige Terrain unentgeltlich her. Sollte der Nachtheil nicht durch die Grasnutzung an den Grabenrändern oder sonstige besondere Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist billige Entschädigung zu gewähren, und diese in Streitfällen schiedsrichterlich (§. 7.) festzustellen.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung und Unterhaltung der Meliorationsanlagen werden von den Genossen nach Verhältniß der Flächen aufgebracht, welche sie im Meliorationsgebiet besitzen (§. 1.).

Beschwerden gegen diesen Beitragsmaaßstab sind in der §. 1. gedachten Frist anzubringen und in der daselbst bestimmten Weise zu entscheiden.

§. 5.

An der Spitze der Genossenschaft steht als Direktor derselben der Landrath des Kreises Mogilno oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes, und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen gegenüber, in und außer Gericht.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der beabsichtigten Verbesserung zu veranlassen;

b) die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen nöthigenfalls durch administrative Exekution zur Genossenschaftskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Genossenschaftsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in der Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Genossenschaftsdirektors.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Interessenten gewählt.

Jedes Mitglied, welches Ein bis zehn Morgen im Meliorationsterrain besitzt, hat dabei Eine Stimme, wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen, drei Stimmen u. s. w.

Wer mit seinen Beiträgen im Rückstande oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, hat keine Stimme.

Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen werden von dem Landrathe geleitet.

§. 6.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der erstere hat Entschädigung für baare Auslagen zu fordern.

Jedes Genossenschaftsmitglied muß die auf ihn fallende Wahl annehmen, widrigenfalls ihn die Nachtheile treffen, welche für analoge Fälle in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. festgesetzt sind.

§. 7.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Genossenschaftsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden. Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung in Bromberg bestellten Obmann.

§. 8.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Bromberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6895.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 29. März 1867. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden ist, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung auf Northeim bis zu einem mit der Staatsregierung zu vereinbarenden Endpunkte zu gestatten und den anliegenden sechsten Nachtrag zu ihrem Statut zu bestätigen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft sowohl zum Bau und Betrieb der gedachten Eisenbahn Unsere Genehmigung, als auch dem Statutnachtrage Unsere Bestätigung hiermit landesherrlich ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 24. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Sechs-

Sechster Nachtrag

zum

Statute der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft übernimmt den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim bis zu einem mit der Königlichen Staatsregierung zu vereinbarenden Endpunkte.

§. 2.

Die spezielle Richtung dieser Bahn wird durch die vom Königlichen Handelsministerium festgestellten, resp. festzustellenden Baupläne bestimmt, von denen nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden darf.

§. 3.

Das zur Ausführung des Baues erforderliche Baukapital wird auf 1,750,000 Rthlr., schreibe: Eine Million siebenhundert funfzigtausend Thaler, angenommen und durch Ausgabe von 17,500 Stück neuer Stammaktien, das Stück zu 100 Rthlr., schreibe: Einhundert Thaler, beschafft. Die Inhaber der vorhandenen 35,000 Stück alter Stammaktien sollen berechtigt sein, die neuen, und zwar Eine auf je zwei alte gegen Einzahlung des vollen Nominalbetrages von Einhundert Thalern pro Aktie zu erhalten. Die Einzahlungen auf die neuen Stammaktien werden bis zum Schlusse des Jahres 1868. eingefordert und sind von dem Tage der Zahlungsleistung bis zum 31. Dezember 1868. mit jährlich vier einhalb Prozent zu verzinsen.

Nicht abgehobene neue Aktien werden für Rechnung und zum Vortheile der Gesellschaft verwerthet. Die Verzinsung dieses für den Bau der Bahn durch Stammaktien aufgebrachten Anlagekapitals von 1,750,000 Rthlr. fällt dem Baufonds bis zu dem auf die Betriebseröffnung dieser Bahn folgenden 1. Januar mit vier einhalb Prozent jährlich zur Last. Die neuen Aktien nehmen jedoch bereits vom 1. Januar 1869. ab an allen Rechten der alten Aktien und auch an dem Reingewinn des alten Unternehmens der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft derart Theil, daß sie zusammen und gleichzeitig an Zinsen des Baufonds und Dividenden ebensoviel erhalten, wie die alten Aktien an Dividenden. Bei der Einforderung der einzelnen Theilzahlungen, der Verhaf-

haftung der Zeichner, der Ertheilung der Quittungsbogen und deren Uebertragung an Andere, welche letztere stempelfrei ist, sind die Bestimmungen der §§. 2. bis 13. des Statuts der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1857. S. 727.) mit der Modifikation maaßgebend, daß die im §. 6. am allegirten Orte festgestellte Konventionalstrafe nur Einen Thaler betragen soll. Die Bedingungen der Zeichnung, sowie die Festsetzung des Präklusivtermins, bis zu welchem das Recht zur Zeichnung Seitens der Besitzer der alten Stammaktien in Anspruch genommen sein muß, bestimmt das Direktorium der Gesellschaft und erläßt die desfallsigen Bekanntmachungen nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 71. des Statuts.

§. 4.

Die Stammaktien werden auf farbigem Papier nach dem anliegenden Schema A. unter faksimilirter Unterschrift des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ausgefertigt, erhalten fortlaufende Nummern von 35,151. ab und Dividendenscheine nach dem unter B. beigefügten Muster von fünf zu fünf Jahren, sowie Talons nach dem Muster C. Es finden auf sie die Vorschriften §§. 18. bis 21. des ursprünglichen Gesellschaftsstatuts, resp. des dritten Nachtrages dazu vom 23. April 1860., Anwendung.

§. 5.

Der Bau der Bahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim soll alsbald nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession und der Vollendung der speziellen Vorarbeiten in Angriff genommen und binnen längstens zwei Jahren vollendet werden.

§. 6.

Die Bestimmung der landesherrlichen Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 13. November 1837. und 5. November 1851., sowie die damit Allerhöchst bestätigten Statuten der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse finden auf das Unternehmen des Baues und Betriebes dieser Bahn mit folgenden Aenderungen Anwendung.

§. 7.

Es ist für dieselbe ein zum Erneuerungsfonds alljährlich zu zahlender Betrag nach einem von den Gesellschaftsvorständen aufzustellenden, der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterliegenden Regulative zu fixiren und dadurch der gleiche Fonds der Stammbahn, in den dieser Betrag zu fließen hat, zu verstärken. Ferner wird Ein Prozent des veranschlagten Baukapitals im Betrage von 17,500 Thalern aus den Baugeldern als Reservefonds entnommen und in den bereits bestehenden Reservefonds, dessen Bestimmungen auch in Betreff dieser Summe überall Anwendung finden, abgeführt.

 §. 8.

§. 8.

Die im §. 6. des Gesetzes vom 3. November 1838. bezeichnete Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen begreift zugleich die unentgeltliche Mitbeförderung der begleitenden Postkondukteure und des expedirenden Personals in jenen Wagen in sich. Die für die Strecke Magdeburg-Leipzig zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahngesellschaft rücksichtlich der Postbeförderung abgeschlossenen Verträge finden somit auf die neue Bahnstrecke keine Anwendung, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet werden sollte.

Die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ist ferner verpflichtet, die Anlage eines elektro-magnetischen Telegraphen Seitens der Staatsregierung längs der neuen Bahnstrecke unentgeltlich zu gestatten, und übernimmt zugleich die Beförderung von Privat- und Staatsdepeschen mit ihrem Privat-Telegraphen nach Maaßgabe der jeweilig dieserhalb bestehenden allgemeinen Bestimmungen resp. Reglements und den Aenderungen derselben.

Die Staatsregierung gestattet der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, die vom Staate aufgestellten Telegraphenstangen zur Befestigung ihrer Privatleitung zu benutzen.

§. 9.

Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Aenderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigtem Preise zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr auf der neuen Bahnstrecke anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen qualifizirten Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 11.

Die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft unterwirft sich den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden und übernimmt die aus diesen Anord-

ordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu den in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkassen zu leisten.

Nicht minder wird die Gesellschaft den Anordnungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

A.

№ .....

100 Thaler in Preußisch Kurant.

Aktie

der

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 13. November 1837. bestätigten Statuts und unterm .... bestätigten Nachtrages verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N.

Contrasignirt. Direktoren.

 B.

B.

Aktie № .... Dividendenschein № .... Verwaltungsjahr ....

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres ..... auf die Aktie ..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N.

Direktoren.

Bemerkung.

Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 19. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

C.

Talon zur Stammaktie № ......

der

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Der Präsentant dieses Talons ...... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die fünf Jahre .... bis ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschafts-Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N.

Direktoren.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).